

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Verkehr

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100

Held&Francke Bauges.m.b.H.
Riedenburgstr. 52
3580 Horn

KOS1-V-18269/077
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

2

E-Mail: verkehr.bhko@noel.gv.at	
Fax: 02262/9025-29311	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Ingrid Habelt

(0 22 62) 9025

Durchwahl

29315

Datum

14. August 2024

Betrifft

Korneuburg, L1119, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Korneuburg:

Art der Arbeiten: Grabungsarbeiten EVN, Kabelplus, Sanierung Gasleitung

Straße: L1119 von km 1,710 bis km 2,030

Zeitraum: 2.9.2024 bis 29.11.2024

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten: Victoria Gigl, Tel. Nr. 0664 605536942

Projektsbeschreibung:

Befund

Es wurde ein Ortsaugenschein durchgeführt und eine Fotodokumentation durchgeführt. Die Bauarbeiten auf der L1119 zwischen Kilometer 1,710 bis 2,030 und die Querung der L12 als Nacharbeit stellen die Fortsetzung der Arbeiten an der L1119 im Zentrumsnahen Bereich dar, die bereits früher durchgeführt wurden und behördlich bewilligt waren. Die jetzigen Arbeiten sehen die Sanierung der Gasleitung, die Verlegung von Strom- und Datenleitungen vor.

Die Arbeiten sollen nach der Sanierung und Sperre der Anschlussstelle Korneuburg Ost erfolgen, sohin ab 2.9.2024 bis 29.11.2024 und eine Baudauer von 8 bis 10 Wochen darstellen.

Für die Durchführung der Arbeiten im Zuge der L1119 liegt den eingereichten Unterlagen ein mit der Baufirma entwickelter und abgestimmter Verkehrsführungsplan vor, der auch die Umleitung der Linienbusse vorsieht und die Verlegung der Haltestelle Kaiserallee. Auch die Vorankünder sind dargestellt.

Zu ergänzen sind aufgrund der hohen Verkehrsbelastung auch ein Rechtsabbiegeverbot und ein Linksabbiegeverbot im Zuge der L12 jeweils in Annäherung an die L1119 erforderlich, um die Verkehrsteilnehmer rechtzeitig vor Einleitung der Abbiegevorgänge in die Bisamberger Straße zu warnen, dass ein Einfahren in die Baustelle nicht möglich ist- dies ist verkehrstechnisch erforderlich, da die L12 mit 8000 Fahrzeugen eine sehr hohe Verkehrsbedeutung hat, die Kreuzung signalgeregelt ist, jedoch überraschenderweise keine Linksabbiegestreifen aufweist- deshalb sind diese Abbiegeverbote zusätzlich 50m vor der Kreuzung zu wiederholen und mit dem Zusatz „Bisambergerstraße“ zu ergänzen.

Dieser Teil des Ansuchens ist schlüssig aufgearbeitet und der Bauablauf klar erkennbar.

Weniger klar ist jedoch die lapidar angeführte Querung der L12 als „Nachtarbeit“. Eine Sperre der L12 ist nicht angesucht, daher ist davon auszugehen, dass die Verbindungen der Medienleitungen (Gas/Strom/Datenleitung) mittels Start- und Zielgrube außerhalb der Verkehrsparzellen durchgeführt werden und der Verkehr an allen Ästen der Kreuzung L12/ L1119 nicht behindert wird. Ansonsten ist eine Umleitungsführung anzugeben.

Mit Schreiben vom 8.8.2024 wird seitens der Baufirma nachstehende Ergänzung zu o.a. „Nachtarbeit“ bekannt gegeben:

„Wie telefonisch mit Herrn Dipl.-Ing. Strasser besprochen, wird die **Nachtarbeit halbseitig, unter händischer Verkehrsregelung, durchgeführt.**“

Gutachten

Das gegenständliche Gutachten bezieht sich sohin nur auf die nachvollziehbaren Teile der Bauführung und auf die Querung der L12 mit den Medienleitungen (Gas/Strom/Datenleitung) insofern, als diese ohne Behinderung des Verkehrs außerhalb der Fahrbahnen der Äste der Kreuzung L12/ L1119 stattfinden.

Bei projekt- und beschreibungsgemäßer Ausführung sowie Vorschreibung nachstehender Auflagen sind (daher) aus verkehrstechnischer Sicht die mit dem Betrieb der Baustelle verbundenen Beeinträchtigungen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs voraussichtlich nicht als wesentlich im Sinne des § 90 STVO 1960 anzusehen.

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Bei Straßenquerungen darf die Einengungsstrecke in der Straßenachse gemessen maximal 20 m lang sein. Straßenquerungen in offener Bauweise, die weniger als 150 m Abstand voneinander haben, dürfen nicht zur selben Zeit hergestellt werden.
2. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Steigungsverhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Steigungsverhältnis 1:20 auszuführen.

3. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Steigungsverhältnis 1:20 anzurampen, wenn sie eine Höhe von 2 cm überschreiten. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.
4. Provisorische Fahrbahnen in ungebundener Bauweise sind so zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubbildung kommen kann. Sie sind auf Dauer der Nutzung in verkehrssicherer Weise zu erhalten.
5. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen u.dgl.) standfest abzuschränken.
6. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
7. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß RVS 15.04.21 (mind. 1,0 kN/m) zu erfolgen.
8. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
9. Sollte entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 2 StVO 1960 gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.
10. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen.
 Diese Maßnahmen haben auch als Staubschutz zu wirken.
11. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
12. Wird die Verkehrsregelung in einer Engstelle durch eine Verkehrslichtsignalanlage vorgeschrieben, so hat die Planung und Ausführung gemäß ÖNORM V 2006 zu erfolgen.
13. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
14. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freiland) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.
15. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 05.02.14).
16. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.

17. Personen, die außerhalb des abgeschränkten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gem. RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
18. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
19. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
20. Die verantwortliche Person Viktoria Gigl /Tel. 0664/605536942 für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
21. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
22. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.
23. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
24. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
25. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
26. Die Arbeiten sind
- innerhalb in einem Zug durchzuführen.
 - die Arbeiten sind von bis durchzuführen.
 - wie im Befund beschrieben durchzuführen.
27. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
- auf der gesamten Fahrbahn
 - auf zwei Fahrstreifen (Breite mindestens 5,50 / m)
 - auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 2,75 / m, Länge m / maximal 50 m)
 - auf Umleitung wie im Befund beschrieben

28. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch:

- unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich in der Zeit von bis
- Umleitung über
- wie im Befund beschrieben

29. Die Haltestelle Kaiserallee des öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs ist aufzulassen und zur Ersatzhaltestelle Kaiserallee zu verlegen: siehe Verkehrsführungsplan

30. Bei der Ersatzhaltestelle Kaiserallee sind zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit folgende Maßnahmen zu treffen:

- Halte- und Parkverbot
- Auftrittsfläche mit 13 m Länge und 1,5 m Breite
- Begrenzungsleiste der Auftrittsfläche mit 15 cm Höhe
-

31. Von der Einrichtung der Ersatzhaltestelle und/oder der Umleitungsstrecke sowie von der Rückverlegung sind die Linienbetreiber mindestens 3 Werktage vorher nachweislich in Kenntnis zu setzen.

32. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZO entsprechen.

33. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

34. Ordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.

35. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:

1. Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)

- im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)

- im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)

2. Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)

- im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)

- im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)

3. Hinweiszeichen (§ 53 StVO)

- im Mittelformat 1 (Freiland)

- im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

36. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der StVO 1960 kundzumachen:

1. Bodenmarkierungen und Verkehrszeichen laut Verkehrsführungsplan und Plan Vorankünder von Held und Franke aus den Einreichunterlagen
2. „Einbiegen nach links verboten“ (§52/3a) zur Kundmachung der festgelegten Regelung gem. Befund im Zuge der L12 vor der Kreuzung mit der L1119 unmittelbar vor der Kreuzung und 50m vor der Kreuzung mit dem Zusatz „Bisambergerstraße“
3. „Einbiegen nach rechts verboten“ (§52/3b) zur Kundmachung der festgelegten Regelung gem. Befund im Zuge der L12 vor der Kreuzung mit der L1119 unmittelbar vor der Kreuzung und 50m vor der Kreuzung mit dem Zusatz „Bisambergerstraße“
4. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52/10a und § 52/10b)
 - a) Im Zuge der L12 auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Kreuzung mit der L1119 und im Zuge der L1119 25m vor der Kreuzung mit der Kaiserallee aus FR Bisamberg kommend ersichtlich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6m (bei 2 Fahrstreifen) oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3.0m (bei einem Fahrstreifen)
 - während der gesamten Baudauer
5. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§52/10b) bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52/11) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

37. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:

1. „Querrinne“ (§ 50/1) 25m (Ortsgebiet) / 150 m (Freiland) vor der jeweiligen Fahrbahnunebenheit für beide Fahrtrichtungen
2. „Fahrbahnverengung“ (§ 50/8) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Einengung aus beiden Fahrtrichtungen mit dem Symbol, das den tatsächlichen Verlauf der Einengung zeigt. Dieses VZ entfällt, wenn VZ gem. §50/15 StVO 1960 angeordnet wird.
3. „Baustelle“ (§ 50/9) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
4. „Andere Gefahren“ (§50/16) mit dem Zusatz „Rollsplitt“ bei Rollsplitt 30m (Ortsgebiet), 150m (Freiland) vor dem Beginn des Fahrbahnbereiches mit Splittlage

38. Beim Auftreten von winterlichen Bedingungen sind offene Künetten unverzüglich zu verschließen und derart provisorisch befahrbar zu machen, dass die problemlose Durchführung des Winterdienstes gewährleistet ist.

39. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter herzustellen.

40. Vom Beginn der Sperre sind in Kenntnis zu setzen:

- die örtliche Einsatzzentrale der Feuerwehr
- die örtliche Einsatzzentrale der Rettung
- die betroffenen Anrainer

die Firmen im Wege der Wirtschaftskammer

41. Aus Anlass der Arbeiten

auf / neben der L1119 Straße und Querung der L12 ohne Behinderung des Verkehrs an allen Ästen der Kreuzung L12 /L1119

von km 1,710 bis km 2,030

von Hausnummer bis Hausnummer

von Kreuzung bis Kreuzung

von bis

sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der im

Regelplan

Verkehrsführungsplan laut Ansuchen

dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

42. Außerhalb der Arbeitszeit ist die Künette / die Arbeitsgrube

im Fahrbahnbereich

im Gehsteigbereich

im Radwegbereich

verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten.

HINWEISE

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperreinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
 - i) haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - ii) sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - iii) sind bei Verschmutzung zu reinigen,

iv) dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

e) Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.

Hinweis

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 1, 2020 Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28 (Tel. 02952/2381) zu erwirken.

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	166,50
-------------------	---	--------

Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
Beilagen	€	7,80
Gesamtbetrag feste Gebühren	€	22,10

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	25,00
---	---	-------

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 213,60

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg bei der Raiffeisenbank Korneuburg, IBAN: AT98 3239 5000 0010 3820, BIC: RLNWATWWKOR, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: KOS1-V-18269/077
GF 2024/20262
Gesamtbetrag: € 213,60
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben: 090240202622

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes
Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter der auferlegten Befristung und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

5. An die Stadtgemeinde Korneuburg, Hauptplatz 39, 2100 Korneuburg

1. Straßenbauabteilung 1 - Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28, 2020 Hollabrunn
2. Straßenmeisterei Korneuburg, Kleinengersdorfer Straße 35, 2100 Korneuburg
3. Bezirkspolizeikommando Korneuburg, Donaustraße 62, 2100 Korneuburg
4. Polizeiinspektion Korneuburg, Donaustraße 62, 2100 Korneuburg
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidaufgaben zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
6. Dr. Richard Linien GmbH & Co KG, Stromstraße 11, 1200 Wien
7. Österreichische Postbus AG, Verkehrsstelle Hollabrunn, Industriestraße 12, 2020 Hollabrunn
8. Österreichische Postbus AG, VS Huetteldorf
9. Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH, Europaplatz 3/3, 1150 Wien
10. Wirtschaftskammer NÖ, Bezirksstelle Stockerau, Neubau 1-3, 2000 Stockerau
11. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Wienerstraße 24, 2100 Korneuburg
12. Bezirksbauernkammer Korneuburg, Leobendorfer Straße 74, 2100 Korneuburg
13. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt

Der Bezirkshauptmann

Mag. S t r o b l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Verkehr

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOS1-V-18269/077
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
2

E-Mail: verkehr.bhko@noel.gv.at
Fax: 02262/9025-29311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 22 62) 9025 Durchwahl	Datum
	Ingrid Habelt	29315	14. August 2024

Betrifft
Korneuburg, L1119, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L1119 im Bereich von km 1,710 bis km 2,030 im Gemeindegebiet von Korneuburg, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen ab 2.9.2024 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 29.11.2024:

1. „Einbiegen nach links verboten“ (§52/3a) zur Kundmachung der festgelegten Regelung gem. Befund im Zuge der L12 vor der Kreuzung mit der L1119 unmittelbar vor der Kreuzung und 50m vor der Kreuzung mit dem Zusatz „Bisambergerstraße“
2. „Einbiegen nach rechts verboten“ (§52/3b) zur Kundmachung der festgelegten Regelung gem. Befund im Zuge der L12 vor der Kreuzung mit der L1119 unmittelbar vor der Kreuzung und 50m vor der Kreuzung mit dem Zusatz „Bisambergerstraße“
3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52/10a und § 52/10b)
 - Im Zuge der L12 auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Kreuzung mit der L1119 und im Zuge der L1119 25m vor der Kreuzung mit der Kaiserallee aus FR Bisamberg kommend ersichtlich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6m (bei 2 Fahrstreifen) oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3.0m (bei einem Fahrstreifen)
 - während der gesamten Baudauer
4. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§52/10b) bzw. „Ende von Überholverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52/11) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

5. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der im

Verkehrsführungsplan/Plan Vorankünder erstellt von Held & Franke

dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Anbringung der Bodenmarkierungen durch den Bauführer in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. S t r o b l